



**Stellungnahme
der Gewerkschaft der Polizei (GdP)**

**zum Referentenentwurf
des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz**

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versorgungsausgleichsrechts“

Berlin, 06.03.2026

Abt. II, Ref. 22

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) dankt für die Möglichkeit, zu dem o.g. Referentenentwurf Stellung nehmen zu dürfen. Wir bitten das BMJV, die Gelegenheit der Änderung des Versorgungsausgleichsrechts zu nutzen, um Ungerechtigkeiten zu beseitigen, die Beamt:innen mit besonderer Altersgrenze – das sind insbesondere Polizeivollzugsbeamt:innen (PVB) – betreffen.

Nach geltendem Recht wird die Beamtenversorgung bereits ab Beginn des Ruhestandes gekürzt, sobald in der Ehe ein Versorgungsausgleich stattgefunden hat.

Die ausgleichsberechtigten geschiedenen Ehepartner:innen von PVB erhalten ihre Versorgung jedoch regelmäßig erst Jahre später, was folgende Probleme verursacht:

- zeitliche Entkopplung von Kürzung und tatsächlichem Leistungsfluss,
- unzumutbare und systematisch nicht begründbare finanzielle Belastung der Beamten,
- Widerspruch zum Halbteilungsgrundsatz, da der Beamte Jahre lang "vorleistet".

Außerdem braucht es eine gesetzliche Änderung für die Fälle, bei denen Beamt:innen aufgrund der Folgen eines qualifizierten Dienstunfalls – zum Beispiel weil sie im Einsatz angeschossen werden oder den Tod eines Kollegen miterleben müssen – vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden.

Die GdP schlägt vor, in Anlehnung an die Regelung in § 73 Abs. 1 Satz 3 Soldatenversorgungsgesetz folgende Änderung in das Beamtenversorgungsgesetz zu übernehmen und in § 57 Absatz 1 als neuen Satz 3 hinter den geltenden Satz 2 einzufügen:

„Bei Beamtinnen und Beamten, die wegen Überschreitens der für sie gesetzlich bestimmten besonderen Altersgrenze oder aufgrund eines qualifizierten Dienstunfalls in den Ruhestand versetzt worden sind, wird die durch das Familiengericht festgesetzte Kürzung ihres Ruhegehalts bis zum Ende des Monats, in dem die ausgleichsberechtigte Person die Altersgrenze erreicht, ausgesetzt.“

Wir bitten das BMJV im Rahmen des vorliegenden Gesetzgebungsverfahrens, den Referentenentwurf um den genannten Inhalt zu ergänzen, um die Ungerechtigkeiten beim Versorgungsausgleich für Beamt:innen mit besonderer Altersgrenze und für Fälle einer Frühpensionierung wegen eines Dienstunfalls zu beseitigen.